

Teilnahmebedingungen für 2026

für das

**17. Bogenhauser Weihnachtszauberwald/Glühweinfestival
Arabellabogen am Rosenkavalierplatz vom 12.11.2026 bis 23.12.2026**

Falls zwingende Gründe vorliegen können sich Veranstaltungstermin, Öffnungszeiten und Rahmenbedingungen ändern oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abgesagt werden. Schadenersatzansprüche können nicht gestellt werden. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt, Schließung des Marktes durch die Behörden aufgrund unvorhersehbaren Ereignissen nicht, oder nur teilweise stattfinden, werden die Standgebühren nicht zurückerstattet.

Ziele

In dem Bestreben der **G.E.J.A.** Event als Veranstalter, einen für die Besucher attraktiven, aber auch für die Aussteller erfolgreichen Glühweinfestival & Weihnachtsmarkt zu schaffen, werden gute Rahmenvoraussetzungen geschaffen. Bogenhausen ist eines der besten Stadtviertel von München mit einer sehr hohen Kaufkraft. Das Glühweinfestival und der Weihnachtsmarkt mit ca. 25 Ständen ist direkt auf dem Rosenkavalierplatz 4 + 5 direkt vor dem REWE an der U4 Endstation Arabellapark.

Diese Ziele, insbesondere der persönliche Markterfolg der Aussteller kann besonders durch die Einhaltung bzw. Steigerung der Angebotsqualität der Sortimente sowie dem professionellen Erscheinungsbild der Weihnachtsmarktstände, welches u.a. durch originelle Dekoration stark beeinflussbar ist, gesteigert werden. Kreativität der Aussteller ist hier gefragt, lassen Sie sich etwas einfallen.

Marktdauer und Öffnungszeiten

Von Donnerstag 12.11.26 – Mittwoch, 23.12.2026

täglich von 12 Uhr bis 20 Uhr

Ausnahmen: Volkstrauertag 15.11 + Totensonntag 22.11.2026 geschlossen

1. Mietzelte

Bei den Mietzelten sind die folgenden Nutzungsvorgaben zu beachten: Es dürfen **keine** Nägel, Haken oder Schrauben in die Zeltwand eingebracht werden. Der Aussteller verpflichtet sich, nach Beendigung des Weihnachtsmarktes das angemietete Marktzelt gereinigt und in dem übernommenen Zustand dem Veranstalter zu übergeben. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die in der Zeit zwischen Übernahme und Rückgabe an dem Mietzelt verursacht worden sind. Im Falle einer bei der Rückgabe festgestellten notwendigen Reparatur, Endreinigung etc. wird der Veranstalter eine Fachfirma beauftragen. Diese Leistungen werden dem Mieter des Zeltes in Rechnung gestellt. **Für die Mietzelte wird zu Marktbeginn eine Kautions in bar von € 200.- fällig.**

Die Mietgebühr für das Pagodenzelt ist wie folgt zu bezahlen: 100% der Mietgebühr bis spätestens 01.11.2026. **Der Aufbau ist nur bei beglichener Rechnung möglich !**

Für Regale, Beleuchtung, elektrische Anschlüsse und sonstige Ausstattungsgegenstände muss der Aussteller selber sorgen.

2. Gestaltung der Stände

Neben der attraktiven Gestaltung des gesamten Winterzauberwaldes ist die Gestaltung der Marktstände der Aussteller ein besonders wichtiger Punkt, um die Marktatmosphäre zu steigern. Das Konzept sieht als Basis eine Gestaltung mit Lichterketten und Girlanden für alle Marktstände vor. Die Dekoration kann mit natürlichem oder künstlichem originalgetreuen Tannengrün erfolgen. Auch die Außenbeleuchtung mit ausreichenden Lichterketten ist sehr wichtig. Die weitere Gestaltung des Standes ist von den einzelnen Ausstellern individuell zu ergänzen. **Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Dekoration der Stände durch die Aussteller im Hinblick auf das Gesamtbild des Marktes eine herausragende Bedeutung einzuräumen ist.**

Die Stände sind durch die Aussteller stilgetreu und phantasievoll zum Motto „Weihnachtszauberwald“ zu schmücken. Links und rechts der Stände ist vom Aussteller jeweils ein Tannenbaum zu platzieren, dieser muss mit Lichterketten bestückt werden – die Bäume werden von Geja gestellt.

Sollte die Gestaltung eines Marktstandes durch den Aussteller nicht gerecht werden, wird der Veranstalter hierauf hinweisen und ist, wenn auf einen solchen Hinweis durch den Aussteller nicht sofort entsprechend nachgebessert wird, berechtigt, die Gestaltung durch Dritte, auf Kosten des Ausstellers, nachbessern zu lassen.

Bitte beachten: Es sind nur schwer entflammbare Stoffe zugelassen. Jedes eigene Stromkabel muss mit dem Namen beschriftet sein - mit weißem Tape am Stecker.

3. Auf- und Abbau der Stände

Der **Standaufbau** ist wie folgt geplant:

Vom 07.11. bis 11.11.2026, bitte erfragen Sie Ihren genauen Aufbau Termin und Ihren Standplatz
Tel.: 0163/7019854 Frau Weissler

Am 12.11.2026 erfolgt die Abnahme der Stände ab ca. 10 Uhr (genauer Termin wird Ihnen noch mitgeteilt) durch den Veranstalter, die Stadt München KVR, Bezirksinspektion und Branddirektion halten Sie dann auch bitte Ihren geprüften 6 kg Feuerlöscher bereit! Achtung, zur Abnahme der Stände ist es zwingend erforderlich, dass alle Stände geöffnet und mit Personal besetzt sind !!!!! Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen bis zu € 2500,-- geahndet.

Bis 12.11.2026, 11:00 Uhr müssen alle Aufbauarbeiten und Dekorationen abgeschlossen sein.

12.11.2026 Verkaufsbeginn: 12:00 Uhr.

Gastronomen aufgepasst: Wasserverprobung ist mind. 4 Tage vorher, d.h. eure Wasserleitung muss bis dahin unbedingt fertig sein!

Der **Standabbau** ist wie folgt geplant:

Mieter von Marktzelten müssen nach Marktende am 23.12.2026 oder spätestens am 24.12.2026 bis spätestens 16 Uhr ihre Waren ausräumen, die Dekoration komplett entfernen. Die Mietzelte müssen bis dahin vollständig ausgeräumt und unverschlossen sein. Dann erfolgt die persönliche Übergabe an den Veranstalter mit Rückgabe der Kautions. Sollten Nacharbeiten notwendig sein, werden diese dem betroffenen Aussteller nach Aufwand weiter berechnet. Eigene Marktstände müssen bis spätestens 24.12.2026, 16:00 Uhr abgebaut und vom Platz entfernt sein.

Anschließend muss jeder Aussteller seinen Standplatz reinigen und im besenreinen Zustand persönlich übergeben. Der Müll muss getrennt abgeliefert werden. Das Tannengrün und die Bäume müssen in den dafür vorgesehenen Grünschnittcontainer entsorgt werden.

Ablauf

Um den reibungslosen Ablauf des Weihnachtsmarktes zu gewährleisten, sind die nachstehenden Regeln unbedingt einzuhalten:

1. Wasser- und Abwasserschläuche sowie outdoor Elektrokabel müssen verdeckt in einem gesicherten und markierten Kabel Abdeckungssystem verlegt werden. Rutschige oder andere Abdeckungen, einfache Gummimatten und Abdeckungen, die eine Höhe von 5 cm Höhe überschreiten, werden vom Veranstalter nicht akzeptiert. Jeder Gastrostand benötigt einen Frischwasseranschluss, sowie einen Abwasseranschluss, der verprobt werden muss.
2. Jeder Aussteller hat seinen Stand durchgehend, während der täglichen Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes geöffnet zu halten und mit qualifiziertem Personal zu besetzen.

Öffnungszeiten:

Von Donnerstag 12.11.26 – Mittwoch 23.12.2026 täglich von 12 Uhr bis 20 Uhr

Ausnahmen:

Volkstrauertag 15.11 + Totensonntag 22.11.2026 geschlossen

Eine Anlieferung zum Marktstand ist nur bis 11:00 Uhr möglich. Dann sind alle Fahrzeuge vom Marktgelände zu entfernen.

Die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen sind Geldbußen bis € 1000,- fällig. Das Befahren auf das Marktgelände ist nicht möglich.

3. **Jeder Gastrostand muss mit beheizbaren Zu- und Abwasserschläuchen zu seinem Stand angeschlossen sein! Eine Wasser Verprobung vor Marktbeginn (Wird noch bekannt gegeben) dafür ist zwingend erforderlich, und wird extra je nach Aufwand berechnet! Bitte entkeimen Sie vorher Ihre Wasserhähne, um eine teure Nachprüfung zu vermeiden. Die Wasser Verprobung (Eingangs-und Ausgangsverprobung) findet vorher statt, hier müssen alle Gastronomen vor Ort sein, und Ihren Frischwasserschlauch angebracht haben. Ein unbedenklicher Prüfbericht ist Bedingung zur Öffnung des Standes. Werden Keime festgestellt, so kann der Gastronom seinen Stand nicht öffnen!**
Beheizbare Wasser- und Abwasserschläuche und outdoor Elektrokabel sind vom Aussteller mitzubringen. Die Wasserschläuche müssen für Lebensmittel zugelassen sein, und unempfindlich gegenüber Frost sein. Sämtliche Elektrokabel, Verteiler, Steckdosen etc. müssen für den Außenbereich geeignet sein, und das VDE Zeichen haben. Jeder Stand hat für eine elektrische Anlage mit geeichtem Stromzähler zu sorgen und dies im Stand anzubringen.
4. Müllentsorgung täglich – 11:00 und ab 20.15 – 20:30 Uhr, **getrennt nach Kartonagen (zerkleinert !!!) Papier, Glas und Restmüll.** Müllanlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten sind nicht zulässig. Aussteller Gastro müssen in ausreichender Menge Abfalleimer (nach Absprache mit dem Veranstalter) aufstellen. Wir sind auf Ihre aktive Mithilfe beim Recycling und bei der Mülltrennung angewiesen, die Mülltonnen sind entsprechend gekennzeichnet!!
5. Jeder Aussteller muss die Fläche vor seinem Stand bis Platz mittig nach dem täglichen

Betriebsende sauber halten, seinen Müll entsorgen und ggf. Schnee räumen. Auch tagsüber muss natürlich auf Sauberkeit geachtet werden.

6. Es besteht **grundsätzlich Pfandpflicht** für Gläser, Teller Besteck und müssen mit Euro 2,00 bepfandet werden. Einweggeschirr und Strohhalme aus Plastik sind verboten. Es darf nur wiederverwendbares Geschirr benutzt werden, wiederverwertbar ist nicht mehr möglich!!!

Bei allen Gastro Ständen ist von der BI ein Wasseranschluß vorgeschrieben. Jeder Gastro Stand benötigt mindestens einen 50 mtr. Lebensmittelechten blauen beheizbaren Trinkwasserschlauch (Trinkwasserverordnung) und einen ebenso langen beheizbaren Abwasserschlauch, **auch ein Fettabscheider ist zwingend erforderlich.** Bei Verstößen jeglicher Art erfolgt eine fristlose Kündigung des Vertrages und Ausschluss von allen weiteren Veranstaltungen !!! Die Kosten für die Entsorgung etc. werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Nutzung Spülmobil: Da es immer wieder zu starken Verschmutzungen und Beschädigungen des Spülmobil kam, sehen wir uns leider nach 15 Jahren gezwungen eine Kostenpauschale für die Nutzung des Spülmobil, in Höhe von € 100,-- zu berechnen. Bitte in dem Anmeldeformular ankreuzen, wenn Ihr das Spülmobil nutzen wollt!!!! **Das Spülmobil wird Videoüberwacht, also bitte sauber halten!**

7. Bei Umgang mit Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Siehe dazu das Merkblatt des KVR und der BI München. **Es kommt die Lebensmittelkontrolle am Marktanfang.**
8. Es dürfen nur die in der Zulassung aufgeführten Waren verkauft werden.
Jeder Stand muss über einen geeigneten 6 kg Feuerlöscher mit gültigem TÜV verfügen.
Alle Gastrostände benötigen zusätzlich einen Fettbrandlöscher und Löschdecke.
Alle Gastrostände benötigen einen eigenen Mülleimer vor Ihrem Stand !!!
Die Abfalleimer sind nach den Gestaltungsrichtlinien des Veranstalters vor jedem Gastrostand aufzustellen und entsprechend dem Motto „Zauberwald“ zu verkleiden.
9. Jeder Stand muss mit Firmenschild, Preisauszeichnung und schwer entflammbaren Stoffen B1 ausgestattet sein.

4. Standgebühr und Zahlungsbedingungen

Vom Aussteller ist die im beiliegenden Vertrag zu entnehmende Standgebühr wie folgt zu bezahlen: **50% der Standgebühr / Pagodenzeltmiete bei Vertragsabschluss, Rest bis 05.11.2026.** Die Standgebühr muss **fristgerecht** auf nachstehendes Konto überwiesen werden mit Angabe der Rechnungsnummer und dem Vermerk: „Arabellas Glühweinzauber 2026“. **Kein Aufbau möglich bei offener Rechnung !!**

Wir weisen darauf hin, dass das KVR München eine Gebühr für die Konzession für die Vergabe für Speisen und für den Ausschank alkoholischer Getränke erhebt, die nach der jeweils gültigen Gebührenordnung verrechnet wird.

5. Stromversorgung

Die Stromversorgung wird nach Angaben der Aussteller in der Anmeldung ausgelegt. Die **Verkaufsstände sind mit einem eigenen Stromzähler und FI-Schutzschalter auszustatten.**

Hier sind analoge Stromzähler bevorzugt, die Gastronomen benötigen einen geeichten Stromzähler! Dieser ist von jedem Aussteller selbst zu besorgen. Mit der Anmeldung sind dem Veranstalter über das Anmeldeformular der erforderliche Anschlusswert in KW und der voraussichtliche Stromverbrauch in KWh mitzuteilen. Der Anschlusswert wird bei der Auslegung der Stromversorgung, die ein örtliches Elektrounternehmen durchführt, berücksichtigt. Nur in dem aufgegebenen Umfang wird die Stromversorgung gewährleistet. Von der Anmeldung abweichende Forderungen werden separat berechnet.

Sollten Stromausfälle auftreten, die durch einen Aussteller verursacht wurden, so sind die Kosten im Rahmen der Störungsbeseitigung vorgenommener Maßnahmen vom jeweiligen Aussteller zu tragen, es sei denn, den Aussteller trifft keine Schuld.

Alle Stromkabel sind mit Namen am Stecker zu versehen – mit weißem Tape

Die Feststellung des Stromverbrauches erfolgt kurz vor Marktende (Stromverbrauchszähler), die so ermittelten Stromkosten sind vom Aussteller unverzüglich am Marktende in bar zu begleichen.

Der Strompreis beträgt pro **Kilowattstunde** € **0,69** netto.

Achtung: Es dürfen keine Elektrische Heizgeräte verwendet werden!!

6. Werbung

Werbung aller Art für das eigene Unternehmen des Ausstellers ist nur innerhalb des Verkaufsstandes und nur für die vom Unternehmen hergestellten oder vertriebenen Waren erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Ausdrücklich nicht gestattet sind: Lautsprecherwerbung, Herumtragen- oder -fahren von Werbeträgern, Verteilen von Drucksachen oder Proben außerhalb des Standes, Werbung politischen Charakters.

7. Parken

Das Abstellen von Transportfahrzeugen auf Flächen im Bereich des Weihnachtsmarktgeländes – auch hinter den Markthütten ist verboten. Lediglich Be- und Entladen ist kurz erlaubt!!! Parkplätze können nicht von uns gestellt werden, hier müsst Ihr selber suchen.

Veranstalter

G.E.J.A. EVENT

Gerd J. Jansohn

Ladestr. 5

82211 Herrsching

Tel:08152-998710

Fax:08152-998711

E-Mail:info@geja-event.de

8. Verkaufszeiten

Die verbindlichen Verkaufszeiten:

Von Donnerstag 12.11.26 – Mittwoch 23.12.2026 täglich von 12 Uhr bis 20 Uhr

Ausnahmen:

Volkstrauertag 15.11. , Totensonntag 22.11. geschlossen

Der Aussteller muss seine Waren während der Öffnungszeiten Verkaufsbereit halten, insbesondere hat es sein gesamtes Warenangebot offen auf der Verkaufsfläche auszulegen und ordnungsgemäß kenn- und auszuzeichnen. **Längere oder kürzere Verkaufszeiten sind nicht zulässig.** Bitte halten Sie sich genau an diese Öffnungszeiten, bei Verstößen muss der Aussteller mit erheblichen Kosten (mit € 1000,--) rechnen.

Die Anlieferung kann nur außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes erfolgen. Für Nachlieferungen darf die Marktfläche nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

9. Warensortiment

Die Aussteller sind an das von Ihnen beantragte und durch den Veranstalter zugelassene Sortiment gebunden. Wenn bei Marktabnahme oder während des Verlaufs des Marktes nicht vereinbarte Waren festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu entfernen. Es dürfen auch keine Waren im Umhergehen verkauft werden. Auslagen außerhalb der Standfläche sind nicht erlaubt.

10. GEMA

Grundsätzlich ist das Abspielen von Tonträgermusik während der gesamten Marktdauer nicht gestattet. Wird entgegen dieser Vereinbarung trotzdem Musik abgespielt, haftet der Aussteller im Falle vom GEMA-Forderungen gegenüber dem Veranstalter für sämtliche daraus entstehende Kosten und stellt den Veranstalter von Forderungen Dritter und der GEMA frei.

11. Sicherheit – Feuerschutz

Mobile Propargas Installationen stellen ein erhöhtes Risiko für Feuerschäden dar. Es ist hier unbedingt das Merkblatt zu beachten und genauestens einzuhalten. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Umsetzung und Beachtung des Merkblattes stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden und gegen ihn geltend gemachte Forderungen Dritter frei. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen des Merkblattes behält sich der Veranstalter die Schließung des betreffenden Standes vor, bis die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen umgesetzt sind.

Standbeheizung wird noch geregelt, in Absprache mit dem KVR bzw. der Branddirektion

12. Sicherheit – Allgemein

Es wird eine Karte mit allen Notrufnummern an alle Aussteller ausgegeben.

13. Sauberkeit

Jeder Aussteller hat den Bereich seines Standplatzes während der gesamten Veranstaltung ständig sauber zu halten. Müll und sonstige Kartonagen etc. sind zu den festgelegte Zeiten in die vom Veranstalter bereitgestellten Abfallbehältnisse zu bringen.

Es gelten in diesem Zusammenhang insbesondere Ziff. 4, 5 und 6 unter „Reibungsloser Ablauf“.

14. Rechtsanspruch auf Zulassung

Aus der Zulassung als Aussteller zum Weihnachtsmarkt kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung für künftige Weihnachtsmärkte abgeleitet werden.

Zudem haben Aussteller keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des Marktgeländes.

Die Vergabe der Standplätze richtet sich allein nach den einschlägigen Bestimmungen und dem Gestaltungs- und Auswahl Ermessen des Veranstalters in Absprache mit den Behörden. Eine nicht

nur unwesentliche Verletzung von Teilnahmebedingungen durch den Aussteller, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder eine von ihm zu vertretende sonstige Störung des

Veranstaltungsablaufes oder -geschehens berechtigt den Veranstalter ohne Weiteres, von einer künftigen Zulassung abzusehen. Dies gilt insbesondere für einen Verstoß bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten und des Lärmschutzes (siehe Verkaufszeiten).

15. Haftung und Vertragsstrafe

Der Platz wird vom Veranstalter in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem er sich bei der Zuweisung befindet. Der Veranstalter leistet keinerlei Gewähr.

Der Weihnachtsmarkt findet auf Pflaster statt, Zeltaussteller bitte genügend Gewichte und mitbringen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

Der Aussteller haftet dem Veranstalter für jegliche Schäden, insbesondere Personen- und Sachschäden (u.a. Beschädigungen des Untergrundes und der Beleuchtungseinrichtungen im ausgewiesenen Standbereich), die durch seinen Stand, durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden, und stellt ihn von Ansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen den Veranstalter gestellt werden; dies gilt nicht, soweit dem Aussteller bzw. seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last fällt. Entsprechendes gilt, wenn der Aussteller gegen Regelungen dieser Teilnahmebedingungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen verstößt.

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

Die Aussteller haben die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Risiko; insbesondere haftet der Veranstalter nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Waren und sonstigem Eigentum des Ausstellers durch Dritte.

Im Übrigen richtet sich die Haftung der Aussteller nach den gesetzlichen Vorschriften.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Rechtsgütern Dritter abzuschließen und während der Marktdauer aufrecht zu erhalten. Eine Kopie des Versicherungsschein erhält der Veranstalter. Gastronomen müssen eine Gewerbekarte vorweisen.

Kann der Aussteller den Weihnachtsmarkt mit dem zugelassenen Stand aus irgendwelchen Gründen nicht beschicken, kann der Veranstalter das vereinbarte Standgeld als Vertragsstrafe einbehalten. Das vereinbarte Standgeld wird ebenfalls einbehalten, wenn dem Aussteller gemäß den Regelungen dieses Vertrages die Zulassung durch den Veranstalter entzogen und der Vertrag gekündigt wird. Das Recht, neben der Vertragsstrafe wird auf daneben bestehende und auf demselben Ereignis beruhende Schadensersatzansprüche angerechnet.

16. Fotos

Der Aussteller tritt alle Rechte in Bezug auf Fotos und Vermarktung an den Veranstalter ab.

17. Widerruf der Zulassung und Kündigung des Vertrages

Die Zulassung kann zu jedem Zeitpunkt entschädigungslos widerrufen werden und der Vertrag entschädigungslos fristlos gekündigt werden, wenn der Aussteller die Regelungen dieser Teilnahmebedingungen nicht einhält und dem auch nach Abmahnung bzw. einer vom Veranstalter gesetzten Nachfrist nicht abhilft. Entsprechendes gilt, wenn der Aussteller den Anordnungen des

Marktmeisters nicht nachkommt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder im Falle einer wesentlichen Verletzung sonstiger Vertragspflichten bedarf es der Abmahnung bzw. Nachfristsetzung nicht.

18. Stornierung des Vertrages

Storniert der Aussteller seine Anmeldung weniger als 40 Tage vor Veranstaltungsbeginn und ist eine Standbelegung durch einen anderen zahlenden Aussteller nicht möglich, bleibt die Standgebühr in voller Höhe fällig. Ist Ersatz in Rücksprache mit dem Veranstalter möglich, wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standgebühr berechnet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Märkten bzw. vorzeitigem Abbruch wird zusätzlich zu der fälligen Standgebühr eine Konventionalstrafe von € 2000,-- + MwSt. berechnet, da das Bild des Marktes durch fehlende Stände empfindlich gestört wird. Im eigenen Interesse senden Sie die Stornierung grundsätzlich per Einschreiben.

19. Zulassung /Übertragung des Vertrages

Die Zulassung kann durch den zugelassenen Aussteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht auf Dritte übertragen werden; dasselbe gilt für eine (vollständige oder teilweise) Übertragung dieses Vertrages.

20. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Falls zwingende Gründe vorliegen, können sich Veranstaltungstermin, Öffnungszeiten und Rahmenbedingungen ändern oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abgesagt werden. Schadensersatzansprüche können nicht gestellt werden. Kann die komplette Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen nicht stattfinden, werden Standgebühren nicht zurückerstattet. Einzelne oder mehrere Ausfalltage aufgrund höherer Gewalt oder extremen Wetterbedingungen werden nicht erstattet.

21. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist ausschließlich München.

22. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Herrsching den 01.09.2026

G.E.J.A. EVENT

Ladestr. 5

82211 Herrsching